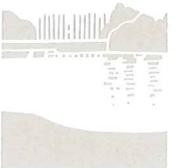


77.05.00

## Schutzverordnung

vom 25. Oktober 2010



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt, gestützt auf Art. 18 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), Verordnung betreffend Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und Art. 136 lit.g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Schutzverordnung:

## Schutzverordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für folgende im Schutzplan M 1:5000 der Gemeinde Oberuzwil sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Geschützte Baugruppen
- Sensible Ortsgebiete
- Kulturobjekte
- Archäologische Schutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Pufferzonen
- Biotope und Weiher
- Naturobjekte, umfassend Baumgruppen und Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Landschaftsschutzgebiete
- Geotopschutzgebiet Bettenauer Weiher

#### Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der in Artikel 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

#### Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

- 1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.
- 2 Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten. Zur Einhaltung der Schutzbestimmungen kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Regelbauvorschriften gemäss Art. 77 BauG bewilligen.
- 3 Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

- 4 Im Schutzperimeter Glatt-Wissenbach gelten die Bestimmungen der entsprechenden Schutzverordnung vom 25. September 2009.
- 5 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

**Art. 4 Rechtswirkung**

Die Schutzgegenstände sind in ihrer Substanz und in ihrer Erscheinung zu erhalten.

**Art. 5 Umgebungs- und Freiraumschutz**

- 1 Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz oder Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.
- 2 Bestehende Freiräume, die Schutzgegenstände prägen, sind zu erhalten.

**II. Ortsbild- und Kulturgüterschutz**

**Art. 6 Geschützte Baugruppen (OSA), Kulturobjekte mit Teilschutz (KOT)**

- 1 Geschützte Baugruppen (OSA) umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile und bilden baulich in sich kleinere, abgeschlossene Einheiten.
- 2 Die charakteristischen Strukturen, insbesondere die Volumetrie, die Stellung und Massstäblichkeit der Bauten, die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung sind zu wahren. Die neben den Kulturobjekten speziell bezeichneten Bauten (KOT) unterliegen einem Teilschutz: Änderungen an ihrem Äusseren dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen und die das Gebäude auszeichnenden Elemente im äusseren Erscheinungsbild erhalten bleiben.
- 3 Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn es sich um Bauten und Bauteile handelt, die für die Qualität der Baugruppe nicht massgebend sind, die entstehende Lücke die Baugruppe nicht stört oder die Ausführung eines genehmigungsfähigen Ersatzbaues gesichert ist.
- 4 Solaranlagen, Dachflächenfenster, Antennen und ähnliches können bewilligt werden, wenn sie von zurückhaltender Grösse sind und unauffällig eingepasst werden.
- 5 Alle baulichen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am Äusseren der Gebäude sind bewilligungspflichtig.
- 6 Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Anlagen (Mauern, Einfriedungen etc.) oder Freiräume sind zu erhalten. Massnahmen zur Umgebungsgestaltung (Mauern,

Einfriedungen, Beläge, Terrainveränderungen etc.) müssen sich gut in die Situation einfügen und sind bewilligungspflichtig.

**Art. 7 Sensible Ortsgebiete (OSB)**

- 1 Sensible Ortsgebiete (OSB) umfassen die über die geschützten Baugruppen hinaus prägenden Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext.
- 2 Bauliche Veränderungen und Ergänzungen an bestehenden Bauten, Neubauten und Abbrüche/Wiederaufbauten haben sich insbesondere betreffend Volumetrie und Materialisierung so die Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 3 Zur Beurteilung aller grösseren Bauvorhaben wird seitens der Baubewilligungsbehörde eine unabhängige Fachmeinung eingeholt. Für eine möglichst reibungslose Abwicklung von Bauvorhaben wird den Bauherrschaften eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Baubehörden empfohlen.

**Art. 8 Kulturobjekte (KOG, KOA)**

- 1 Die geschützten Kulturobjekte, Gebäude sowie Anlagen, sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen.
- 2 Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äusseren sind bewilligungspflichtig.
- 3 Der Abbruch und andere Massnahmen, die den geschichtlichen und künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

**Art. 9 Archäologische Schutzgebiete (ASG)**

- 1 In den archäologischen Schutzgebieten ist das bestehende Gelände sowie die darauf bestehenden Bauten und Anlagen möglichst unverändert zu belassen. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen könnten, wie das Erstellen von weiteren Bauten und Anlagen, Geländeänderungen oder Forstarbeiten sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen.
- 2 Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und /oder vom Finder gemäss der entsprechenden kantonalen Verordnung (sGS 271.51) dem Gemeinderat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.

### III. Natur- und Landschaftsschutz

#### Art. 10 Naturschutzgebiete (NFA)

- 1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:
  - das Erstellen von Bauten und Anlagen;
  - Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
  - das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
  - das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
  - das Beweiden;
  - das Sammeln oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
  - das Aufforsten und Begradigen von Waldrändern;
  - das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
  - das Ansiedeln oder Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
  - die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
  - das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.
- 2 In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.
- 3 Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.
- 4 Durch die Schutzverordnung werden die Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung nicht tangiert. Allfällige Auflagen können nur über die Konzession der Grundwasserentnahmen gemacht werden.
- 5 Die Feuchtgebiete (Moore, Riede) sind pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Es dürfen keine schweren Maschinen eingesetzt werden. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich. Im Säumnisfall ist der Gemeinderat befugt, nach erfolgter Androhung die zur Erhaltung des Gebietes erforderlichen Massnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

#### Art. 11 Pufferzonen (UB)

- 1 In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgebiete beeinträchtigen, untersagt.

- 2 Insbesondere sind verboten:
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
  - Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
  - das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
  - das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig ist;
  - das Erstellen von Bauten und Anlagen;
  - Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
  - das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.

**Art. 12 Biotop und Weiher (BioT)**

- 1 Biotop und Weiher sind als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Notwendige Pflegemassnahmen haben objektbezogen und fachgerecht zu erfolgen.
- 2 Die im Plan bezeichneten Weiher mit ihrer natürlichen Umgebung dürfen in ihrer flächenmässigen Ausdehnung nicht verändert werden.

**Art. 13 Naturobjekte (EBG, BA, HFUG)**

- 1 Die im Plan bezeichneten Naturobjekte, konkret Baumgruppen und Einzelbäume (EBG), Baumreihen (BA), Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG), sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.
- 2 Abgehende Bäume, Hecken und Gehölze sind durch Jungpflanzen der gleichen oder gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.
- 3 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.
- 4 Bauten und Anlagen haben gegenüber geschützten Hecken und Gehölzen den erforderlichen Abstand einzuhalten, mindestens aber 5 m. Vorbehalten bleibt der Gewässerabstand.

**Art. 14 Landschaftsschutzgebiete (LS)**

- 1 Die bezeichneten Landschaftsschutzgebiete sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild und in ihrem Erholungswert zu erhalten. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.
- 2 Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen sowie die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen sind untersagt.

- 3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

**Art. 15 Geotopschutzgebiet Bettenauer Weiher (GeoS)**

- 1 Das Geotopschutzgebiet Bettenauer Weiher ist ein einzigartiger Zeuge eines eiszeitlichen Zungenbeckens mit deutlich erhaltenen, dementsprechenden geomorphologischen Formen. Massnahmen, die den Bestand dieser Formen gefährden, sind untersagt. Namentlich nicht zulässig sind Geländeingriffe und Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.
- 2 Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet. Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen ist untersagt.
- 3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

**IV. Vollzug**

**Art. 16 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit**

- 1 Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:
- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen und Farbanstriche) innerhalb des Ortsbildschutzgebietes OSA und an Kulturobjekten nach Art. 8;
  - sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
  - Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. bei den Naturobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
  - Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Baumreihen
- 2 Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.
- 3 Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.
- 4 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

**Art. 17 Markierung**

Die zuständige Behörde sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

**Art. 18 Aufsicht und Pflege**

- 1 Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus. Sie stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Sie bezeichnet eine für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständige Aufsichtsperson.
- 2 Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

**Art. 19 Ersatzvornahme**

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist die zuständige Behörde befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.

**Art. 20 Zuwiderhandlungen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.
- 2 Bei Verletzung der Schutzverordnung kann die zuständige Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.
- 3 Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

**Art. 21 Inkrafttreten**

- 1 Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.
- 2 Die Schutzverordnung vom 17. August 1992 (vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 4. September 1995) sowie die dazu gehörenden Ergänzungen zur Schutzverordnung vom 6. August 1999 und vom 21. Februar 2002 werden aufgehoben.

Oberuzwil, 25. Oktober 2010

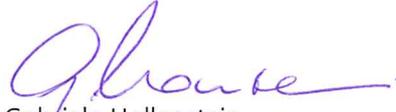
**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat



Cornel Egger

Gemeindepräsident



Gabriela Hollenstein

Ratsschreiberin-Stv.

Öffentliche Auflage vom 2. November 2010 bis 1. Dezember 2010

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am